

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/063/15

öffentlich

1. Änderung zur Marktgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 08.09.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

29.10.2015 Ortschaftsrat Bad Suderode

18.11.2015 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg

03.12.2015 Stadtrat Quedlinburg

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 1. Änderung zur Marktgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 15.11.2010 in beiliegender Fassung (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Herr Bernd Reuschel	<i>gez. Reuschel</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen	<i>gez. i. V. Rosenau</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht und Ordnung	<i>gez. W. Scheller 09/09/15</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>

Sachverhalt:

Die Welterbestadt Quedlinburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Marktplätze i. S. der geltenden Marktsatzung der Welterbestadt Quedlinburg erhebt sie auf der Grundlage § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung entsprechend Benutzungsgebühren.

Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der Einrichtung „Wochenmarkt“ decken, jedoch nicht überschreiten.

Im Rahmen der Kostenrechnung, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt ist, wurde der in § 1 aufgeführte, für alle Märkte einheitlich, geltende Gebührenbetrag auf der Grundlage der umlagefähigen Kosten, die sich aus der Plankalkulation 2016/17 sowie der Kostenrechnung 2014 beziehen, errechnet.

Bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten ist eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen. Dieser Betrag ist den kalkulierten Kosten hinzuzurechnen und auf den neuen Kalkulationszeitraum verteilt zum Ausgleich in die Berechnung der kostendeckenden Gebühr einbezogen worden.

Der Änderungssatzungsentwurf, die Gebührenkalkulation/Kostenrechnungen sowie ein Auszug aus der derzeit geltenden Marktgebührensatzung (siehe § 1 Gebührenerhebung) liegen als Anlage bei.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☒		☒ Ergebnisplan BUst 5.7.3.102.432107 EUR 25.000	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

Anlage 1 Änderungssatzungsentwurf
Anlage 2 Gebührenkalkulation, Kostenrechnung
Anlage 3 Auszug Marktgebührensatzung

Anlage 1 zur BV-StRQ/063/15

1. Änderung zur Marktgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 1 (Gebührenerhebung) erhält nachfolgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme/Nutzung der Flächen für den Wochenmarkt wird eine Gebühr in Höhe von 3,22 € je angefangenen lfd. Meter Verkaufsfront erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Quedlinburg, den 2015

Frank Ruch
Oberbürgermeister

S I E G E L
Welterbestadt Quedlinburg

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der städtischen Homepage unter: <http://www.quedlinburg.de/de/amtsblatt.html> zu sehen.

